

Fall 1

Sachverhalt:

Die eingebürgerte Schweizerin B., welche in Sachsen (D) aufgewachsen ist, ersuchte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich am 2.6.2002 gestützt auf ihr 1985 an der Akademie Leipzig erworbenes Arztdiplom, auf einen Prüfungsnachweis des Schweizerischen Vereins homöopathischer Ärztinnen und Ärzte sowie auf die von ihr seit 1989 im Kanton Basel-Stadt ausgeübte medizinische Tätigkeit um eine Praxisbewilligung im Kanton Zürich. Die Gesundheitsdirektion wies das Gesuch am 15.6.2002 ab, da B. nicht über das nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. November 1962 über das Gesundheitswesen (GesG) hierzu erforderliche eidgenössische Arztdiplom verfüge.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bestätigte diesen Entscheid auf Beschwerde hin. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung sei hinreichend sichergestellt, weshalb es sich nicht rechtfertige, B. – wie dies § 8 Ab. 2 GesG ermögliche – ausnahmsweise ohne das eidgenössische Arztdiplom zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit zuzulassen.

B. möchte dieses Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts anfechten.

Fragen:

Welcher Beschwerdeweg ist zu ergreifen? Welche Beschwerdegründe sind zu prüfen? Wie beurteilen Sie die Beschwerdeaussichten?

§ 8 GesG-ZH lautet:

Die Direktion des Gesundheitswesens erteilt die Bewilligung, wenn der Gesuchsteller die durch dieses Gesetz verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt, vertrauenswürdig ist und nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht. Sofern in einer Berufsart, für deren Ausübung dieses Gesetz ein eidgenössisches Diplom verlangt, nicht genügend Berufsangehörige vorhanden sind, um die Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen, kann die Direktion des Gesundheitswesens auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom zur Berufsausübung zulassen. Die Bewilligungen können mit Bedingungen über Art und Ort der Tätigkeit verbunden werden. Diese Bedingungen sind auf höchstens acht Jahre zu befristen.

Der Regierungsrat regelt die Zulassung von Assistenten und Vertretern auf dem Verordnungswege.

§ 16 GesG-ZH lautet:

Die Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit wird Inhabern des eidgenössischen Arztdiploms erteilt.

Zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung berechtigt:

- a) die Professoren der medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer;
- b) die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten eidgenössischen diplomierten Ärzte die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben;
- c) die im Ausland praxisberechtigten Grenzärzte gemäss Staatsverträgen;
- d) die in anderen Kantonen praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Ärzte, die in besonderen Einzelfällen vom behandelnden Arzt oder vom Kranken zugezogen werden.

Fall 2

Sachverhalt:

A. ist Eigentümer einer in der Gemeinde M. (Kanton Bern) gelegenen Liegenschaft. Die Liegenschaft befindet sich in der Wohnzone. Im Herbst 1997 vermietet A. die Liegenschaft für eine Dauer von 5 Jahren an die Republik Griechenland, welche im Gebäude ihre Botschaft einrichtet und in der Folge dort Visa ausstellt.

1998 ersuchen zahlreiche Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien bei der griechischen Botschaft um Transitvisa, was in der Umgebung des Botschaftsgebäudes infolge der beschränkten Anzahl Parkplätze zu Verkehrsproblemen führt. Zahlreiche Fahrzeuge werden vor Ausfahrten von Nachbarliegenschaften und auf privaten Parkplätzen abgestellt.

Anlässlich einer Besprechung vereinbaren der Gemeindepräsident und ein Vertreter der Kantonspolizei mit den Vertretern der griechischen Botschaft den Einsatz von Securitas-Wächtern zur künftigen Regelung des Verkehrs im Quartier. Mit Verfügung vom 23. Oktober 1998 verlangt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde M. von A. die Rückerstattung der von ihr „vorschussweise“ bezahlten Rechnung der Securitas AG in Höhe von CHF 12'557.30 für die Parkplatzbewirtschaftung zwischen Juni und September 1998. Die Gemeinde M. macht geltend, A. habe als Eigentümer für die Kosten aufzukommen, weil die Liegenschaft zonenwidrig genutzt worden sei.

A. ist der Meinung, dass für die Kostenüberwälzung keine hinreichende gesetzliche Grundlage bestehe und er durch die Verfügung vom 23. Oktober 1998 in seiner Eigentumsfreiheit verletzt werde.

Es bestehen folgende gesetzliche Grundlagen:

Fragen:

War die Verfügung des Gemeinderates M. vom 23. Oktober 1998 rechtmässig? Bestand eine genügende gesetzliche Grundlage? Wurde die Eigentumsfreiheit des A. verletzt?

Art. 61 des kantonalen Polizeigesetzes

„¹ Ersatz der Kosten für polizeilich erbrachte Leistungen kann verlangt werden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

² Für Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen wie grossen Konzerten und Sportveranstaltungen, welche einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, kann von den Veranstaltern eine Gebühr erhoben werden.“

Art. 11 Abs. 3 des kommunalen Ortspolizeireglements

„³ Die Kosten für den Erlass ortspolizeilicher Massnahmen trägt, wer zu deren Anordnung Anlass gibt.“

Art. 69 Abs. 4 lit. b Kantonsverfassung

„⁴ Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in der Form des Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie Bestimmungen über.

- a. (...)
- b. den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe,
- c. (...)
- d. (...)
- e. (...)

Fall 3

Sachverhalt:

X. besuchte von 1994 - 1998 in Riehen (BS) die Primarschule. Aufgrund ihrer besonderen Begabungen konnte sie 1999 die 1. Klasse der OS überspringen. Den dadurch versäumten Unterrichtsstoff konnte sie grösstenteils mühelos nachholen; lediglich im Fach Französisch gab es Schwierigkeiten. Im April 1999 fand deswegen ein Gespräch der Eltern mit dem Leiter des Ressorts Schulen sowie der Rektorin statt, und später folgte ein entsprechender Briefwechsel. Im Mai 1999 teilten die Eltern von X. dem Erziehungsdepartement BS mit, dass ihre Tochter inzwischen die 1. Klasse des Progymnasiums der Privatschule Y. besuche. Gleichzeitig stellten sie ein Gesuch um Kostengutsprache für diese Ausbildung.

Mit Verfügung vom 15.6.1999 lehnte das Ressort Schulen des Erziehungsdepartements BS das Begehren um Kostengutsprache ab. Ein gegen diese Verfügung erhobener Rekurs ans Erziehungsdepartement BS blieb erfolglos. Die Eltern von X. möchten gegen den Rekursentscheid des Erziehungsdepartements rekurrieren.

Fragen:

Welcher Rechtsweg ist zu ergreifen? Sind die Eltern von X. beschwerdelegitimiert? Wie ist der geltend gemachte Anspruch auf Finanzierung des Besuchs einer Primarschule zu begründen? Ist die Beschwerde gutzuheissen?

§ 15 KV-BS

Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und stehen unter Aufsicht des Staates.

§ 16 SchulG-BS

Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass diese sowohl den allgemeinen menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

§ 73 SchulG-BS

Nach Bedürfnis können für schwache Schüler Nachhilfestunden, für gute Schüler Elitestunden angeordnet werden.

Fall 4

Sachverhalt:

Die X. AG ist Eigentümerin eines Riesenrads mit 32 m Durchmesser. Seit 1996 bemüht sie sich erfolglos um Zuteilung eines Standplatzes für ihr Riesenrad am St. Galler Herbstjahrmarkt. Als ihr im Jahr 2000 die Bewilligung wiederum verweigert und der Standplatz stattdessen wiederum der Y. AG zugeteilt wird, weil diese über eine Riesenrad mit 44 m Durchmesser verfügt, reicht die X. AG bei der zuständigen kommunalen Instanz Beschwerde ein. Gegen den abweisenden Rekursentscheid gelangt die X. AG ans zuständige kantonale Departement, das im April 2001 die Beschwerde gutheisst.

Die Stadt St. Gallen ist mit diesem Beschwerdeentscheid nicht einverstanden.

Fragen:

Kann die Stadt St. Gallen gegen den Entscheid des kantonalen Departements Beschwerde einreichen? Welcher Beschwerdeweg ist zu ergreifen? Besteht ein aktuelles Interesse? Welche Beschwerdegründe kann die Stadt St. Gallen vorbringen? Wie ist zu entscheiden?

Fall 5

Sachverhalt:

Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) ist Herausgeber zweier Presseerzeugnisse (*VgT-Nachrichten*) und *ACUSA-News*), welche sich vor allem an Konsumenten und Tierschützer in der deutschen bzw. französischen Schweiz richten und Berichte über die Tierhaltung in der Landwirtschaft mit Fotos, Leserbriefe, Buchbesprechungen, vegetarische Rezepte u.a. enthalten. Diese beiden Presseerzeugnisse erscheinen vierteljährlich in Auflagen von 200'000 bzw. 500'000 Exemplaren.

Der VgT möchte die beiden Presseerzeugnisse als sog. unadressierte Massensendungen in alle Haushalte der Schweiz zustellen lassen. Die PTT, Hauptpost St. Gallen, verweigert die Beförderung, weil sie aufgrund der in den beiden Presseerzeugnissen enthaltenen Berichte mit Namensnennung einzelner Landwirte eine Rufschädigung befürchtet. Sie macht geltend, nichtabonnierte Zeitungen bzw. Zeitschriften seien den „Wettbewerbsdiensten“ (Art. 9 PG) unterstellt, weshalb die PTT frei sei, eine Sendung zur Beförderung entgegenzunehmen oder nicht.

Fragen:

Sind die PTT zur Beförderung der VgT-Nachrichten bzw. der ACUSA-News verpflichtet?

Art. 9 PG lautet:

¹ Die Post kann in Konkurrenz mit privaten Anbieterinnen und Anbietern im In- und Ausland über den Universaldienst hinaus:

- a. weitere Dienstleistungen und Produkte im Bereich des Post- und Zahlungsverkehrs sowie damit unmittelbar zusammenhängende Dienstleistungen und Produkte anbieten;
- b. Dienstleistungen und Produkte im Auftrag Dritter anbieten, soweit dies der üblichen Nutzung der Infrastruktur entspricht.

² Der Bundesrat bezeichnet die Wettbewerbsdienste der Post.

³ Die Post ist im Bereich der Wettbewerbsdienste, vorbehältlich gesetzlicher Ausnahmen, denselben Regeln unterstellt wie die privaten Anbieter.

⁴ Wettbewerbsdienste dürfen nicht mit Erträgen aus dem Universaldienst verbilligt werden. Der Nachweis dazu obliegt der Post. Zu diesem Zweck ist das Rechnungswesen so auszugestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

Fall 6

Sachverhalt:

Die Comcare AG Communications & Networks bietet verschiedene Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation an. Für ihre sog. Carrierdienste (Übertragungsdienste) erhielt die C. AG vom BAKOM eine Konzession nach eidgenössischem FMG. Die C. AG verfügt über eigene Fernmeldeanlagen, die sich bei ihren Kunden befinden. Um ihre Telekommunikationsdienste realisieren zu können, müssen diese Anlagen physisch miteinander verbunden sein. Hierfür beansprucht die C. AG die Nutzung der sog. Übertragungsmedien der Swisscom. Dabei geht es um physische Medien wie Kupfer- oder Glasfaserkabel, über welche Daten vermittelt werden können. Die C. AG möchte aber nicht die Übertragungsgeräte und Modems der Swisscom beanspruchen, sondern sie beabsichtigt, hinter den sog. Netzabschlusspunkten (NTP = Schnittstellen, an denen der Zugang zum Swisscom-Fernmeldedienst erfolgt) eigene Geräte anzuschliessen, weil sie damit bessere technische Leistungen erzielen kann. Die Swisscom verweigert die sog. *Interkonnektion* (Art. 11 Abs. 1 FMG) für eine solche Nutzung ihrer Anlagen ohne gleichzeitige Beanspruchung von Swisscom-Dienstleistungen („vollständige Entbündelung“).

Die Swisscom verweigert die Interkonnektion auch für sog. Mietleitungen, d.h. für „Punkt-zu-Punkt-Verbindungen“ (Verbindungen zweier NTP's) zwischen zwei Kundenstandorten, bei welchen die Vermittlungsdienste der Swisscom in Anspruch genommen würden. Ziel der Interkonnektion von Mietleitungen ist es, dass alle Anwender über die Netze und Dienste von allen Anbietern miteinander kommunizieren können („entbündelter gemeinsamer Netzzugang“, d.h. gleichzeitige Nutzungsrechte von Swisscom und der neuen Marktteilnehmerin). Die Swisscom will ausschliesslich ihr Standard-Mietleitungsangebot „Private Line National“ zur Verfügung stellen.

Die C. AG gelangt, gestützt auf Art. 11 Abs. 3 FMG, an die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) und beantragt die Anordnung einer Interkonnektionsvereinbarung. Die ComCom weist das Gesuch in Bezug auf die Übertragungsmedien ab, heisst es aber in Bezug auf die Mietleitungen insoweit gut, als sie die Swisscom AG verpflichtet, ihr Mietleitungsangebot „Private Line National“ der Gesuchstellerin zu bestimmten Interkonnektionspreisen anzubieten.

Gegen diesen Entscheid der ComCom gelangen beide Parteien ans Bundesgericht.

Fragen:

Kann das Bundesgericht die Feststellung des Sachverhalts durch die ComCom frei nachprüfen? Kann sich die Swisscom bei der Verweigerung der Interkonnektion für Mietleitungen auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berufen? Gewährt Art. 11 Abs. 1 FMG i.V.m. Art. 3 lit. e FMG die Interkonnektion auch für die „letzte Meile“ („local loop“)? Welche Grundsätze sind bei der Auslegung dieser Vorschrift zu beachten? Genügt Art. 11 Abs. 1 FMG den Anforderungen des Legalitätsprinzips?

Fall 7

Sachverhalt:

A.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. b AtG reichte die X. AG beim damaligen EVED ein Gesuch betr. Bewilligung des Transports abgebrannter Brennelemente aus den Kernkraftwerken Gösgen und Beznau I und II per Bahn ein. Y. und Z. wohnen in der Nähe des Bahnhofs Muttenz. Da der Bahntransport mit den abgebrannten Brennelementen auch über das Gebiet der Gemeinde Muttenz führen soll und Y. und Z. als Anwohner der Bahnstrecke Sicherheitsrisiken befürchten, beanspruchen sie im Bewilligungsverfahren Parteistellung. Das EVED lehnt das Gesuch ab.

B.

Mit Baueingabe vom 8.9.1992 ersuchte die damalige Ciba-Geigy AG das Bauinspektorat des Kantons Basel-Stadt um Bewilligung zur Vornahme von baulichen Änderungen in ihren Fabrikationsgebäuden K-693 und K-686 an der Mauerstr. 1 in Basel. Im bestehenden Bau K-693, in welchem schon heute das Blutgerinnungsmittel Hirudin hergestellt wird, sollen während 4-5 Jahren Markteinführungsmengen dieses Mittels in einem biologischen Verfahren mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden. Mit dem Bauvorhaben soll die erforderliche Nachrüstung der bestehenden Einrichtungen realisiert werden.

Mit Bauentscheid vom 25.11.1992 erteilte das Bauinspektorat von Basel-Stadt die nachgesuchte Bewilligung unter Vorbehalt diverser Bedingungen und Auflagen. Gleichzeitig verfügte es, dass gestützt auf § 12 Abs. 2 der damals massgeblichen Bauverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 27.1.1976 auf eine Publikation des Baubehrens verzichtet werde, weil keine Veränderung der bestehenden Emissionssituation eintreten werde.

Der Basler Appell gegen Gentechnologie und diverse Einzelpersonen möchten gegen den Entscheid des Bauinspektorats Rekurs einreichen und die Durchführung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens mit Publikation verlangen.

Fragen:

Sind die Beschwerdeführer in den beiden Fällen A. und B. zur Beschwerde gegen den jeweiligen behördlichen Entscheid legitimiert? Welcher Beschwerdeweg ist zu ergreifen? Hätte das EVED das Bewilligungsgesuch im Fall A. gegenüber Y. und Z. eröffnen müssen? War im Fall B. der Verzicht auf eine Baupublikation zulässig? Wäre ein solcher Verzicht auch nach heute massgeblichem Recht zulässig?

§ 12 Abs. 2 BauV 1976 lautet:

Werden keine nachbarlichen Rechte berührt und handelt es sich um kleinere Umbauten oder um Einrichtungen, die zu keinen Belästigungen der Umgebung Anlass geben können, so kann eine Publikation unterbleiben.